Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

zum Wahleinspruch des Herrn Thorsten Moriße vom 24. September 2026 gegen die Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen. Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet. Der Wahleinspruch ist nicht formgerecht erhoben worden. Unabhängig davon ist er auch in der Sache unbegründet.

1. Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Herr Moriße ist als Bewerber eines nicht zugelassenen Wahlvorschlags nach § 46 Abs. 1 Satz 4 NKWG einspruchsberechtigt. Der Schriftsatz vom 24. September 2026 ging innerhalb der gesetzlichen Frist ein.

Der Wahleinspruch wahrt jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Form. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG ist er mit Begründung schriftlich bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. § 52a NKWG bestimmt für Erklärungen, für die das NKWG Schriftform verlangt, ergänzend und ausdrücklich, dass sie **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein und dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle im Original vorliegen müssen.

Der Wahleinspruch wurde ausschließlich elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelt. Ein handschriftlich unterzeichnetes Original ist innerhalb der Einspruchsfrist nicht eingegangen. Die sichere elektronische Übermittlung weist zwar den Absender aus. Sie ersetzt aber nicht ohne Weiteres das Original, das § 52a NKWG für das Kommunalwahlrecht ausdrücklich verlangt.

Der im Wahleinspruch angeführte § 3a VwVfG führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt in Niedersachsen nach § 1 Abs. 2 NVwVfG nur, soweit das Landesrecht keine inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelung enthält. Mit § 52a NKWG besteht für das Wahlrecht gerade eine speziellere Formvorschrift. Sie beschränkt sich nicht auf die allgemeine Anordnung der Schriftform, sondern verlangt zusätzlich die handschriftliche Unterzeichnung und den Eingang des Originals. Auch die Rechtsprechung hebt hervor, dass das Wahlprüfungsrecht im Interesse des Bestands und der raschen Klärung einer durchgeführten Wahl einer besonderen Form- und Friststrenge unterliegt (VG Hannover, Urteil vom 14. März 2022 – 1 A 6477/21).

Der Schriftsatz war zudem ausdrücklich an den Oberbürgermeister und nicht an die zuständige Gemeindewahlleitung gerichtet. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Nr. 1 NKWG ist der Wahleinspruch bei der Gemeindewahlleitung einzureichen. Zwar nimmt diese Funktion grundsätzlich der Oberbürgermeister wahr (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKWG). Hier war jedoch auf Grundlage des § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG Herr Ralf Janßen zum Gemeindewahlleiter berufen worden. Zuständig war daher die von ihm geführte Gemeindewahlleitung. Ob die falsche Adressierung durch einen fristgerechten tatsächlichen

Zugang des vollständigen Schriftsatzes bei der zuständigen Wahlleitung unschädlich geworden ist, kann offenbleiben.

Der Einspruch wird vorsorglich inhaltlich geprüft. Auch wenn er als zulässig angesehen wird, ist er aus den nachfolgenden Gründen unbegründet.

2. Der Wahleinspruch ist unbegründet

Der Wahleinspruch ist auch bei unterstellter Zulässigkeit unbegründet.

2.1 Maßstab der Wahlprüfung

Gegenstand der Wahlprüfung sind die im Einspruch bezeichneten möglichen Verstöße gegen Wahlvorschriften oder eine sonstige unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Eine Wahl darf nicht schon wegen jeder rechtlichen Unvollkommenheit wiederholt werden. Erforderlich ist ein konkreter Wahlfehler. Erst wenn ein solcher vorliegt und das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden sein kann, kommen die Rechtsfolgen des § 48 NKWG in Betracht.

Der Einspruch richtet sich im Kern gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlags von Herrn Moriße. Diese Entscheidung war rechtmäßig.

2.2 Gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzung und Parteienprivileg

Nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG kann nur zum Oberbürgermeister gewählt werden, wer die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Vorschrift gilt auch für das unmittelbar gewählte und politisch geprägte Amt des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist zugleich hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter und leitet die Stadtverwaltung. Das hohe Gewicht des passiven Wahlrechts verlangt eine sorgfältige, ergebnisoffene und auf die Person bezogene Prüfung; es beseitigt die gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzung jedoch nicht.

Der Gemeindewahlausschuss hat keine Entscheidung über ein Parteiverbot oder über die Verfassungswidrigkeit der AfD getroffen. Das Parteienprivileg steht einer solchen Entscheidung durch staatliche Stellen entgegen. Es verbietet aber nicht, konkrete Parteifunktionen und das persönliche parteipolitische Engagement als Teil einer individuellen Prognose zu berücksichtigen. Maßgeblich war nicht die bloße Mitgliedschaft, sondern die Verbindung der langjährigen herausgehobenen Funktionen und Betätigungen Herrn Moriße auf kommunaler, Landes- und Bundesebene mit seinen eigenen öffentlichen Äußerungen und den weiteren Erkenntnissen.

Die Einschätzung der Kommunalaufsicht und die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes wurden dabei nicht als bindende Entscheidung über die AfD übernommen. Sie dienten der fachlichen Aufbereitung tatsächlicher Umstände. Die abschließende Bewertung der persönlichen Wählbarkeit nahm der Gemeindewahlausschuss selbst vor.

2.3 Öffentliche Äußerungen und Art. 5 Abs. 1 GG

Die Meinungsfreiheit schützt auch zugespitzte Kritik an Migration, Sozialleistungen, Religion, Regierungshandeln und einem möglichen Parteiverbot. Sie führt jedoch nicht dazu, dass solche Äußerungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Prognose außer Betracht bleiben müssen. Entscheidend sind ihr konkreter Inhalt, ihr Kontext und ihr Zusammenwirken mit den übrigen Umständen.

Die drei im Prüfungsergebnis wiedergegebenen Äußerungskomplexe mussten deshalb nicht isoliert als jeweils eigenständiger Nachweis einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung verstanden werden. Sie durften vielmehr als einzelne Erkenntnisquellen in die

Gesamtwürdigung einfließen. Der Wahlausschuss war insbesondere nicht verpflichtet, die Äußerungen unabhängig von ihrer konkreten Form und ihrem Zusammenhang als rechtlich bedeutungslos auszublenden.

2.4 Eigenverantwortliche Entscheidung und Anhörung

Das Prüfungsergebnis der Kommunalaufsichtsbehörde war für den Gemeindewahlausschuss nicht bindend. Die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte wurden in der Sitzung dargestellt; die herangezogenen Äußerungen wurden wiedergegeben beziehungsweise sichtbar gemacht. Herr Morße erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch die erschienene Vertrauensperson des Wahlvorschlags wurde vor der Beschlussfassung angehört.

Das Gesetz verlangt weder die vorherige Übersendung des vollständigen fachbehördlichen Votums noch eine mehrtägige schriftliche Vorbereitungsfrist. Den Mitgliedern stand die Wahlakte einschließlich des vollständigen Votums zur Einsicht zur Verfügung. Dass die Ausschussmitglieder im Ergebnis der fachlichen Einschätzung folgten, belegt deshalb keine automatische Übernahme und keinen Ausfall der eigenen Entscheidung. Der Sitzungsverlauf ermöglichte eine eigenverantwortliche und ergebnisoffene Willensbildung.

2.5 Keine Ergebnisrelevanz

Da die Nichtzulassung des Wahlvorschlags rechtmäßig war, liegt bereits kein Wahlfehler vor. Die Frage, ob eine rechtswidrige Nichtzulassung die Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses eröffnet hätte, stellt sich daher nicht. Eine Ungültigerklärung oder Wiederholung der Oberbürgermeisterwahl nach § 48 Abs. 2 NKWG ist nicht veranlasst.

3. Ergebnis

Der Wahleinspruch ist jedenfalls unbegründet und gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Janßen Gemeindewahlleiter